

### Schriftliche Prüfung:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin wenigstens 21 Punkte erreicht (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- für jede richtige Antwort werden zwischen 1 und 4,2 Punkte vergeben
- für jede der 12 Fragen ist nur eine richtige Antwort vorgesehen